

P. Wilhelm Hanke, CSSR: Kunst und Geist. Das philosophische und theologische Gedankengut der Schrift „De Diversis Artibus“ des Priesters und Mönches Theophilus Rugerus. Bonn/Rh. (Hofbauer-Vlg.) 1962. XVI, 192 S., kart. DM 18.-.

Die Schrift *De Diversis Artibus* (auch *Schedula diversarum artium*) des Theophilus Rugerus (wahrscheinlich entstanden um das Jahr 1000 im französisch-deutschen Grenzraum) wurde bisher immer schon als eines der inhaltsreichsten und bedeutendsten technischen Handbücher des Mittelalters angesehen. Als Kunsthandbuch gehört dieses Werk zu einer ganzen Gruppe von Arbeiten, die auf Vorbilder aus dem Altertum zurückgehen und gemeinsam eine eigene Literaturgattung ausmachen (vgl. J. v. Schlosser, *Quellenbuch zur Kunstgeschichte des abendländischen Mittelalters*, Wien 1896, S. VII-IX). Ergebnis und Verdienst H.s sind mit Recht darin zu sehen, daß hier die theologische Grundkonzeption des Verfassers herausgestellt ist, ein Gesichtspunkt, der so gut wie unbekannt geblieben ist. Da Theophilus Rugerus aber ebenso Priester und Mönch wie Künstler ist, war eine solche Betrachtung des Werkes schon längst überfällig. Interessant ist, daß Theophilus die Schwierigkeiten gegen die religiöse Kunst überhaupt nicht erwähnt. Es finden sich weder Anspielungen auf das Bilderverbot der Bibel noch Erwägungen philosophisch-theologischer Art zum Problem des Unsichtbaren-Übernatürlichen. Die *Schedula* will eben ein Kunsthandbuch sein, das ausführliche Anweisungen für die Arbeitspraxis (Malerei, Glasmalerei, Goldschmiedekunst, Glockenguß, Orgelbau u. dgl.) geben will. Die Bilder haben ihren wichtigen, aber doch auch ihren angemessenen Platz. Die Frage der Bilderverehrung wird überhaupt nicht aufgeworfen. Im wesentlichen heben sich zwei große Gedankenreihen ab: 1. Gott wird durch die Kunst erfreut und fordert im Wort des Propheten David zum Schmucke seines Hauses auf. 2. Gott selbst wirkt durch seine Geistesgaben bei der Ausschmückung des Gotteshauses mit. Damit ist ein Beitrag zur Erforschung des Geistes geliefert, aus dem die hohen Kunstwerke des Mittelalters entstanden sind. Unsere schriftlichen Quellen zur Kunst dieser Epoche fließen wahrhaftig nicht so überreich, daß man sich zur Erhellung dieses Geistes ein Werk wie das des Theophilus Rugerus leichthin entgehen lassen dürfte, zumal er als Künstler und Mönch mit den beiden Ideenkreisen in gleicher Weise vertraut ist, die in der christlichen Kunst zusammenfallen, nämlich mit dem technischen Können und dem theologischen Wissen seiner Zeit.

Walberberg b. Bonn

G. Gieraths

P. Joseph Hajjar: *Le Synode permanent (σύνοδος ἐνδημοῦσα) dans l'église byzantine des origines au XI^e siècle* (= *Orientalia Christiana Analecta* 164). Rom (Pont. Institutum Orientalium Studiorum) 1962. VII, 230 S., kart. L-it. 2.500.

Das kirchenrechtliche und kirchenhistorische Phänomen, dem die vorliegende Arbeit gewidmet ist, die „synodos endemousa“, stellt innerhalb des Synodalwesens – H. hebt das ausdrücklich in seinem etwas irreführend als „conclusion“ bezeichneten Schlußabschnitt (S. 190 ff.) hervor – und im Rahmen der orientalischen Kirchenverfassung eine Größe sui generis dar. Sie als solche für die Zeit bis zum großen Schisma in ihren Umrissen und Einzelheiten deutlich hervortreten zu lassen und präzise zu erfassen, hat sich H. zur Aufgabe gestellt. Dementsprechend ist seine Arbeit im Wesentlichen die Darbietung einer umfassenden, mit historischen Erläuterungen versehenen Materialsammlung, die jedoch durch eine geschickte Kombination systematischer Aufgliederung des gesamten Stoffes und jeweils chronologischer Abhandlung der dabei sich ergebenden einzelnen Komplexe zu einer analytischen Darstellung der Wirkungsgeschichte der synodos endemousa ausgebaut ist. In drei großen Kapiteln (S. 80 ff., 115 ff., 137 ff.) wird die legislative, die jurisdiktionelle und die administrative Wirksamkeit der synodos endemousa entfaltet, ein weiteres Kapitel (S. 150 ff.) gilt der Darstellung ihres jurisdiktionellen Verfahrens. Das Thema seines letzten Hauptabschnittes formuliert H. als Frage: „Le Patriarche est-il supérieur au synode

permanent?“ und angesichts dieser Frage geht die ordnende Bestandsaufnahme zwangsläufig in eine Deutung der vorgefundenen Phänomene über; das dabei erzielte Ergebnis darf wohl als bezeichnend für die Ostkirche gelten. Das Verhältnis von Patriarch und synodos endemousa ist nicht in den Kategorien von Über- und Unterordnung zu fassen, vielmehr bildet die synodos endemousa ein konstitutives Element der Stellung und Funktion, die den Bischof von Konstantinopel als den Patriarchen der byzantinischen Reichskirche qualifiziert: „Le Patriarcat byzantin est impensable historiquement sans le synode et sans le synode ce patriarcat serait juridiquement réduit aux dimensions épiscopales communes dans le chrétienté“ (S. 186). Dem entspricht, was H. in einer eingänglichen Untersuchung (S. 21 ff.) über die Ursprünge der synodos endemousa herausgearbeitet hat: unmittelbarer Ursprung der synodos endemousa ist nicht die Synode der am Hof (in Antiochien) anwesenden Bischöfe, deren sich Konstantius mehrfach bedient hatte, vielmehr erwuchs sie seit 381 als eine praktische und zweckmäßige Maßnahme zur Lösung solcher kirchlicher Aufgaben, denen sich der Stuhl von Konstantinopel aufgrund der ihm als Bischofsitz der Reichshauptstadt zugewiesenen Stellung konfrontiert sah, und durch ihre rechtliche Anerkennung durch das Konzil von Chalkedon wurde sie endgültig institutionalisiert. Allerdings dürfte erst die Institutionalisierung der synodos endemousa als eines spezifischen, dem Patriarchen von Konstantinopel zugeordneten kirchenrechtlichen Organs den grundsätzlichen Unterschied zu der gewiß doch als Vorbild dienenden antiochenischen synodos endemousa des Konstantius fixiert haben. In einem Kapitel, das der dahin führenden Entwicklung gilt (S. 52 ff., „Le synode permanent et le développement du siège byzantin du 381 à 451“), bestreitet H. entschieden, daß die synodos endemousa als Machtinstrument eines kirchlichen Imperialismus des konstantinopolitanischen Stuhls ausgebildet worden sei; vielmehr sei ihre Ausbildung als die eines funktionsfähigen Mittels zu kirchlicher Autoritätsausübung in fremden Eparchien eine legitime kirchliche Notwendigkeit gewesen, um Situationen begegnen zu können, denen gegenüber die Möglichkeiten der bestehenden kirchlichen Verfassung sich als unzulänglich erwiesen hätten, und erst unter Anatolius sei ihre rein machtpolitische Handhabung in den Vordergrund getreten. Für diese Position, deren aktuelle Bedeutung nicht zu übersehen ist, kann sich H. wohl darauf berufen, daß sich den Inhabern des konstantinopolitanischen Stuhles die Möglichkeiten zum Ausbau ihres Patriarchats im 5. Jahrhundert z. T. tatsächlich aufgedrängt haben, wie z. B. im Falle des Eingreifens von Johannes Chrysostomus in den ephesinischen Sprengel; aber das ist sicher nur ein Aspekt der geschichtlichen Wirklichkeit, der nicht isoliert als einziger herausgestellt werden darf.

Siegburg

K. Schäferdiek

James M. Moynihan, S.T.L., J.C.D.: *Papal Immunity and Liability in the Writings of the Medieval Canonists* (= *Analecta Gregoriana* 120. Series Facultatis Iuris Canonici: sectio B, n. 9). Rom (Gregorian University Press) 1961. XII, 151 S., kart. L. 1800.

Dieses Buch behandelt das Problem der gerichtlichen Immunität des Papstes an Hand der Sammlungen und Kommentare des kirchlichen Rechts von den Anfängen der Kirche bis zu dem Ende des großen Schismas 1417. Die Betrachtung konzentriert sich im besonderen auf die Dekretisten der Zeit von 1140 bis 1220 und zieht für diesen Zeitraum sehr viel unediertes Material hinzu. Die Methode ist außergewöhnlich streng und klar: Es werden zwei Rechtssätze in ihrer Entstehung und in ihrer Aufnahme durch die Zeiten verfolgt. Erstens: *Quod a nemine (papa) iudicari debeat* (*Dicatus Papae* 19) und zweitens: (*papa*) *a nemine est iudicandus nisi deprehendatur a fide devius* (*Gratiam D. XL, c.6*). Wegen der zentralen Stellung dieser Sätze sind die Ergebnisse des Buches Aussagen über das mittelalterliche Kirchenbild als ganzes. Es zeigt sich, daß bis zum Ende des betrachteten Zeitabschnittes nur an ganz wenigen Stellen die vollkommene gerichtliche Immunität des Papstes behauptet worden ist. Fast alle mittelalterlichen Kanonisten bemühen sich, ihre Achtung vor der Unantastbarkeit des päpstlichen Stuhles mit einer Klausel in Einklang zu bringen, die ihr